



Württembergischer  
Fußballverband

# **WFV-Satzung**

Stand: 7/2026

**Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die gewählte Formulierungsweise stellt keine Wertung dar. Unsere Texte richten sich an alle Menschen, unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität

**Herausgeber:**

Württembergischer Fußballverband e. V. (WFV)  
Goethestraße 9  
70174 Stuttgart  
T + 49 711 227640  
[www.wuerttfv.de](http://www.wuerttfv.de), [Info@wuerttfv.de](mailto:Info@wuerttfv.de)

## **Name, Sitz und Rechtsform**

### **§ 1**

Der Württembergische Fußballverband e.V. (WFV) ist die Vereinigung der den Fußballsport betreibenden Vereine des früheren Landes Württemberg (einschließlich Hohenzollern). Er wurde am 8. Juli 1951 gegründet.

Der Württembergische Fußballverband ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Stuttgart.

## **Allgemeine Grundsätze**

### **§ 2**

Der Württembergische Fußballverband ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der Württembergische Fußballverband tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie Diskriminierung und jeder Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, entschieden entgegen. Er fördert aktiv insbesondere die Integration von Menschen, die aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Nationalität oder ethnischen Abstammung einer Minderheit angehören. Durch eigene Maßnahmen oder die Unterstützung von Initiativen Dritter zur Inklusion von Menschen mit Behinderung wird diesen eine aktive Teilhabe ermöglicht.

Der Württembergische Fußballverband bekennt sich zu seiner gesellschaftspolitischen Verantwortung. Als Teil des organisierten Sports sieht er sich auf allen kommunalen Ebenen, im Land und im Bund vernetzt mit anderen gesellschaftlichen Gruppen.

## **Zweck und Aufgaben**

### **§ 3**

Zweck des WFV ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, für alle. Der WFV versteht sich als Partner und Dienstleister seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder. Er fördert und vertritt deren gemeinsame Interessen. Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere:

- a) den Fußballsport und seine Entwicklung, vor allem in seinem Jugendbereich, durch seine Mitgliedsvereine zu fördern, zu verbreiten und durch fußballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
- b) den Sport im allgemeinen, insbesondere den Breiten- und Freizeitsport, darüber hinaus aber auch den Leistungs- und Schulsport zu pflegen und zu unterstützen,
- c) der körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder, insbesondere der Jugendlichen zu dienen,
- d) die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten, das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen und hierzu alle notwendigen wettbewerbssichernden Maßnahmen zu treffen.

Dies soll erreicht werden durch:

- a) Durchführung von Meisterschafts- und anderen Wettbewerben sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Rahmen des WFV,

- b) Regelung der gegenseitigen Beziehungen zu anderen Verbänden,
- c) die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichter sowie ihre Ausbildung, Fort- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
- d) Bildungsmaßnahmen für seine Mitglieder direkt oder indirekt zu fördern,
- e) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Vereinen und deren Mitgliedern,
- f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen,
- g) Wahrung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder gegenüber Behörden,
- h) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports, einschließlich Futsal, Beach-Soccer und anderer Spielformen, gerichtet sind,
- i) Pflege und Förderung des Ehrenamtes,
- j) Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung von Gewalt vorbeugen bzw. dieser entgegenwirken.

## **Gemeinnützigkeit**

### **§ 4**

Der WFV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt: Steuerbegünstigte Zwecke). Um dies zu gewährleisten, wird Folgendes bestimmt:

- a) Der Verband darf keine anderen als die in § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
- b) Die Tätigkeit des Verbandes ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, insbesondere dürfen seine Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
- d) Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann jedoch bei Bedarf Ausnahmen gemäß § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Der Verband darf keine Person durch zweckfremde Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- e) Die Mitglieder des Präsidiums, die den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB bilden, sind haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig. Haupt- oder nebenamtliche Präsidiumsmitglieder sind gegen Entgelt tätig. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können angemessene, auch pauschalisierte Aufwandsentschädigungen erhalten.
- f) Der Verband verwendet seine Einkünfte nur zur Bestreitung der zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Verbandsausgaben.
- g) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Württembergischen Landessportbund e.V. bzw. dessen

Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

## **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

### **§ 5**

Der WFV ist Mitglied des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV) mit Sitz in München. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der WFV den Bestimmungen des SFV unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des SFV sind für den WFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: SFV-Satzung, SFV-Spielordnung, SFV-Rechts- und Verfahrensordnung, SFV-Jugendordnung, SFV-Finanzordnung sowie SFV-Ehrenordnung.

Der WFV ist Mitglied des DFB mit Sitz in Frankfurt am Main. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der WFV den Bestimmungen des DFB unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften des DFB sind für den WFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: DFB-Satzung, DFB-Statut 3. Liga, DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, DFB-Spielordnung, Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Ethik-Kodex, DFB-Jugendordnung, DFB-Ausbildungsordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Finanzordnung, DFB-Ehrungsordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die DFB-Anti-Doping-Richtlinien, die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie das DFB-Reglement für Spielervermittlung.

Der DFB ist Mitgliedsverband der FIFA mit Sitz in Zürich und der UEFA mit Sitz in Nyon. Aufgrund der Mitgliedschaft des WFV beim DFB unterwirft sich der WFV auch den Bestimmungen der FIFA und der UEFA und verpflichtet sich zur Umsetzung der Entscheidungen deren Organe. Insbesondere nachgenannte Vorschriften sind für den WFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen verbindlich: FIFA-Statuten, FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern, FIFA-Ethikreglement, FIFA-Disziplinarreglement, FIFA-Anti-Doping-Reglement, FIFA-Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement sowie UEFA-Reglemente für die europäischen Wettbewerbsspiele und die dazugehörigen Regelungen.

Der WFV, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sind der Vereinsstrafgewalt des DFB, des Regionalverbandes, der FIFA und der UEFA, die durch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung unter die Vereinsstrafgewalt des DFB, des SFV, der FIFA und der UEFA erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

Der WFV hat Entscheidungen der FIFA und UEFA, deren Umsetzung dem DFB als deren Mitglied aufgegeben ist, ohne inhaltliche Prüfung zu vollziehen.

Die jeweils gültigen Bestimmungen des WFV, des SFV, des DFB, der FIFA und der UEFA sind im Internet wie folgt einzusehen:

- WFV: <http://www.wuerttfv.de>

- SFV: <http://www.suedfv.de>
- DFB: <http://www.dfb.de>
- FIFA: <http://de.fifa.com>
- UEFA: <http://de.uefa.org>

Auf Wunsch werden die aufgeführten Bestimmungen in Textform ausgehändigt.

Der WFV ist zudem Mitglied des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV) und des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Er kann darüber hinaus zur Verfolgung gemeinsamer Interessen Mitglied in Dachorganisationen von Landesverbänden sein. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

Über weitere Mitgliedschaften bei anderen Verbänden und Organisationen entscheidet der Vorstand. Die Rechte des WFV, insbesondere die Selbstständigkeit des Verbandes und seiner Mitgliedsvereine, dürfen dadurch nicht berührt werden.

## **Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen**

### **§ 6**

Satzung und Ordnungen, sowie Entscheidungen, die der WFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom SFV oder DFB im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den WFV erlassen werden, sind für alle Vereine und Vereinsmitglieder bindend. Rechtsgrundlagen sind also:

- a) die Satzung,
- b) die Spielordnung,
- c) die Rechts- und Verfahrensordnung (einschließlich der Strafbestimmungen),
- d) die Jugendordnung,
- e) die Schiedsrichterordnung,
- f) die Finanzordnung,
- g) die Geschäftsordnung,
- h) die Ehrenordnung,
- i) die satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des DFB und des SFV, soweit sie diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Verbindlichkeit auch für den WFV erlassen haben.

## **Erwerb der Mitgliedschaft**

### **§ 7**

Die Mitgliedschaft des Verbandes kann von den den Fußballsport betreibenden Vereinen, die ihren Sitz innerhalb des Verbandsgebietes haben, erworben werden, wenn sie sich der Satzung und den Ordnungen des Verbandes unterwerfen. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verband einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über die ordnungsmäßige Gründung des Vereins,
- b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
- c) eine namentliche Liste der Mitglieder des Vorstandes,
- d) der Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- e) der Nachweis über die Mitgliedschaft im zuständigen Landessportbund,
- f) der Nachweis über die Teilnahme am Lastschriftverfahren.

Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand. Bei Aufnahme ist der Aufnahmebeitrag (§ 12a FinO) zu entrichten.

Diese Bestimmung gilt auch für Freizeitligafußballmannschaften und Freizeitsportgruppen, die nicht einem WFV-Verein angehören.

## **Vereinsnamen**

### **§ 8**

Die Vereine sind die Träger des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen.

Änderungen, Ergänzungen oder Neugebungen von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.

## **Erlöschen der Mitgliedschaft**

### **§ 9**

Die Mitgliedschaft im WFV erlischt:

- a) durch endgültige Auflösung des Verbandes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch endgültige Auflösung des Vereins.

Der Austritt muss 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (31. Dezember) oder des Spieljahres (30. Juni) durch Einschreibebrief an die WFV-Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Bei Auflösung eines Vereins haben dessen Mitglieder etwaige Verpflichtungen gegenüber dem Verband anteilmäßig zu übernehmen.

## **Verbandsausschluss**

### **§ 10**

1. Vereine und deren Mitglieder (Verbandsmitglieder) können durch den Verbandsvorstand ausgeschlossen werden. Sie verlieren dadurch sämtliche Mitgliedschaftsrechte.

2. Ausgeschlossenen Verbandsmitgliedern ist es insbesondere untersagt, eine Verbandsfunktion auszuüben, Verbandseinrichtungen zu nutzen und am Spielbetrieb teilzunehmen, sei es als Spieler, Trainer, Offizieller, Schiedsrichter oder in sonstiger Weise. Vereine dürfen ausgeschlossene Mitglieder nicht als Trainer, Betreuer oder in anderer Funktion beschäftigen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.
3. Ein Verbandsausschluss ist auch möglich, soweit eine Vereinsmitgliedschaft nicht besteht. Die Wirkungen gem. Abs. 2 treten entsprechend ein.
4. Ausschlussgründe können insbesondere sein
  - a) Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind (verbandsschädigendes Verhalten),
  - b) wiederholte und/oder gravierende Verstöße gegen diese Satzung, gegen Ordnungen oder Verbandsbeschlüsse,
  - c) die Nichterfüllung von Verpflichtungen, wenn diesen trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung bei Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen wird,
  - d) die Verurteilung wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgeführten Straftat,
  - e) die Änderung oder Ergänzung des Vereinsnamens oder des Vereinszeichens zum Zwecke der Werbung (§ 8) sowie
  - f) der Verlust der Gemeinnützigkeit.
5. Anträge auf Ausschluss von Verbandsmitgliedern können durch die Sportgerichte, die Verbandsausschüsse sowie den Vorstand des Bezirks, in dem das betreffende Verbandsmitglied seinen Sitz hat, an den Verbandsvorstand gerichtet werden.
6. Vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag ist rechtliches Gehör zu gewähren.
7. Über Anträge auf Wiederaufnahme ausgeschlossener Verbandsmitglieder entscheidet der Verbandsvorstand. Eine Wiederaufnahme soll im Regelfall frühestens drei Jahre nach der Ausschlussentscheidung, im Falle einer vorangegangenen Sperre drei Jahre nach deren Verbüßung erfolgen. Vor der Entscheidung über eine Wiederaufnahme ist der betreffende Bezirksvorstand anzuhören.
8. Entscheidungen über Ausschluss- und Wiederaufnahmeanträge sind dem betreffenden Verbandsmitglied und dessen Verein in Textform mitzuteilen.

## **Ehrenmitglieder**

### **§ 11**

Auf Antrag des Verbandsvorstandes können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport oder den WFV besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

Der Verbandsvorstand kann Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und ehemalige Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben, insbesondere im repräsentativen Bereich, beauftragen.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 12**

Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Verbands- und Bezirkstagen des WFV teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.

Die Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die in § 6 als Rechtsgrundlagen bezeichneten satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des WFV, SFV und des DFB einzuhalten und sich ihnen in einer vereinseigenen Satzung auch mit Wirkung für die Einzelmitglieder zu unterwerfen. Gleiches gilt für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Organen des WFV, SFV und des DFB gefassten Beschlüsse und die „Allgemeinen Grundsätze“ in § 2,
- b) Vereinsämter nur Personen zu übertragen, die Mitglied des Vereins sind, und Trainer- bzw. Übungsleiterstellen nur mit Personen zu besetzen, die Mitglied eines WFV-Vereines oder eines dem WFV angeschlossenen Vereines sind,
- c) der WFV-Geschäftsstelle auf Anforderung statistische Angaben jeder Art über ihre Mannschaften und Mitglieder einzureichen,
- d) der WFV-Geschäftsstelle alljährlich im Anschluss an die Hauptversammlung die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen,
- e) beauftragte Vertreter des Verbandsvorstandes an den Hauptversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
- f) in allen aus der Mitgliedschaft zum WFV erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich die bestehenden Organe nach Maßgabe der hierfür festgelegten Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen (§ 6) und der vom WFV geschlossenen Verträge zur Entscheidung anzurufen und sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg kann nur aufgrund einer besonderen Ausnahmegenehmigung des Verbandsvorstandes beschritten werden,
- g) dem Verbandsvorstand oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Vereinsakten und Geschäftsbücher zu geben,
- h) am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

## **Datenverarbeitung und Datenschutz**

### **§ 12a**

1. Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 3, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der WFV die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der WFV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom WFV selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

2. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im WFV sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und WFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
3. Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des WFV, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
4. Um die Aktualität der gemäß Nummer 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem WFV oder einem vom WFV mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.
5. Der WFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der WFV ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Nummer 1 Absatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Nummer 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der WFV und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.
6. Die Vereine übertragen ihre sich aus § 11 Abs. 2 S. 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den WFV.

## **Medien- und Vermarktungsrechte**

### **§ 13**

Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Verbands- und Freundschaftsspielen (ausgenommen Bundesspiele im Sinne von § 19 der DFB-Spielordnung und Spiele, für deren Durchführung gemäß § 3 der SFV-Satzung der SFV zuständig ist) Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen für die Vereine treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen, besitzt der WFV. Der Verband erhält 10 % des Bruttobetrages der ausgehandelten Vergütung. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform – insbesondere über Internet und andere Online-Dienste – sowie möglicher Vertragspartner, sowie für die weiteren Rechte zur Vermarktung einer Spielklasse, einer Staffel oder eines Wettbewerbs. Der Verbandsvorstand kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die Verhandlungen führt der Verbandsvorstand. Desgleichen erlässt er Richtlinien für die Verteilung der Einnahmen.

## **Organe des WFV**

### **§ 14**

Die Organe des WFV sind:

- a) der Verbandstag,
- b) der Verbandsvorstand,
- c) der Beirat,
- d) die Verbandsausschüsse:
  - 1. der Spielausschuss,
  - 2. das Verbandsgericht,
  - 3. der Jugendausschuss,
  - 4. der Schiedsrichterausschuss,
  - 5. der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport,
  - 6. der Ausschuss für Frauen- und Mädchensport,
  - 7. der Ausschuss für Qualifizierung und Leistungssport.

## **Versammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation; Umlaufbeschlussverfahren**

### **§ 14a**

An Versammlungen von Verbands- und Bezirksorganen, von Kommissionen, Ausschüssen und sonstigen Beschlussgremien kann den jeweiligen Delegierten bzw. Mitgliedern ermöglicht werden

- a) ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Delegierten- bzw. Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben,
- b) die Stimme ohne Teilnahme an der Versammlung vor Durchführung der Versammlung in Textform abzugeben.

Eine Versammlung muss nicht einberufen werden, solange die Delegierten bzw. Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation nicht zumutbar ist.

Ein Beschluss ohne Versammlung ist gültig, wenn alle Delegierten bzw. Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten bzw. Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **Einberufung des Verbandstags**

### **§ 15**

Der WFV tritt alle drei Jahre im ersten Kalenderhalbjahr zu einer als Verbandstag bezeichneten Hauptversammlung zusammen; im Kalenderjahr 2024 findet der Verbandstag davon abweichend im Juli statt. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Bezirke und den Vertretern der Vereine,
- b) dem Verbandsvorstand,
- c) dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern,
- d) den Mitgliedern der Verbandsausschüsse,
- e) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen sowie den Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung,
- f) je vier Vertretern der Bezirksvorstände.

Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder dessen Stellvertretern nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher durch Einstellung entsprechender elektronischer Dokumente in das WFV-Postfachsystem durch den Verbandsvorstand.

## **Stimmrecht**

### **§ 16**

Das Stimmrecht auf dem Verbandstag ist wie folgt festgelegt:

- a) Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederzahl der Vereine, und zwar kommt auf je angefangene 1500 Mitglieder über 18 Jahre ein Delegierter. Jeder Bezirk erhält jedoch mindestens einen Delegierten für jede Spielklasse, der einer seiner Vereine angehört, den Frauensport, den Jugendfußball und den Freizeitligafußball. Maximal kommen auf einen Bezirk 25 Delegierte.
- b) Die auf den Bezirkstagen zu wählenden Delegierten sollen die Mitgliedsvereine insbesondere im Hinblick auf Herkunft, Nationalität und ethnische Abstammung der Einzelmitglieder angemessen repräsentieren.
- c) Die Mitglieder des Beirates haben je eine persönliche Stimme.

Stimmberechtigt sind die Delegierten und die Mitglieder des Beirates.

## **Kosten**

### **§ 17**

Der WFV trägt die Kosten des Verbandstages für den Verbandsvorstand, den Ehrenpräsidenten, die Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Verbandsausschüsse, den Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen, die Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung, die Vertreter der Bezirksvorstände und die gewählten Delegierten.

## Aufgaben des Verbandstags

### § 18

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht den Organen des DFB oder des SFV übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Verbandsvorstandes,
- b) die Wahl des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen,
- c) die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Ausschüsse bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- d) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- e) der Erlass von Amnestien,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Änderung von Ordnungen.

## Tagesordnung

### § 19

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte umfassen:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Verbandsausschüsse,
- b) Bericht des Wirtschaftsprüfers und Genehmigung des Haushaltsplanes,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Ordnungsänderungen,
- e) Entlastung,
- f) Neuwahlen des Verbandsvorstandes sowie des Vorsitzenden des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen,
- g) Anträge,
- h) Bestimmung des Ortes für den folgenden Verbandstag.

## Wahlen

### § 20

Die Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgesetzten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt.

Soweit ein Vorschlag gemäß § 24 Absatz 3 der Satzung vorliegt, ist vom Verbandstag zunächst über diesen Vorschlag abzustimmen. Nur wenn dieser Vorschlag nicht die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat, sind für die folgenden Wahlgänge auch andere Vorschläge zulässig, über die dann sofort gemäß Absatz 1 abgestimmt werden kann.

## **Anträge zum Verbandstag**

### **§ 21**

Anträge für den Verbandstag können nur mit der Unterstützung der Mehrheit eines Bezirkstages auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- a) Anträge zum Spielsystem von Vereinen, die im laufenden Spieljahr der Regionalliga, Oberliga, Verbands- oder Landesliga angehören, müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag bei dem Verbandsvorstand eingereicht sein.
- b) Anträge des Verbandsvorstandes müssen eine Woche vor dem Verbandstag den Stimmberechtigten des Verbandstages zugegangen sein.
- c) Verspätet eingereichte oder zugegangene Anträge dürfen - soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines rechtzeitig vorliegenden Antrages sind - nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

## **Außerordentlicher Verbandstag**

### **§ 22**

Der Verbandsvorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn mit mindestens einem Drittel aller Stimmen der Vereine ein Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages gestellt wird. Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Verbandstag behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können erst nach dem nächsten ordentlichen Verbandstag wieder Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages sein.

Tagesordnungspunkte eines außerordentlichen Verbandstages können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einem außerordentlichen Verbandstag nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.

Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages beim Verbandsvorstand stattfinden. Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung muss spätestens 14 Tage vorher durch Einstellung entsprechender elektronischer Dokumente in das WFV-Postfachsystem erfolgen.

Die Bestimmungen über den ordentlichen Verbandstag und die Bezirkstage gelten entsprechend.

## **Beschlussfähigkeit**

### **§ 23**

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Die Verbandstage sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen wird.

## **Verbandsvorstand**

### **§ 24**

Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) den fünf Vizepräsidenten, darunter ein Vizepräsident Finanzen,
- c) dem Vorsitzenden des Spielausschusses,
- d) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts,
- e) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses,
- f) dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses,
- g) der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchensport,
- h) dem Vorsitzenden des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport,
- i) bis zu fünf Beisitzern für besondere Aufgaben, von denen einer insbesondere für den bezahlten Fußballsport tätig sein soll,
- j) bis zu vier Vertretern der Bezirksvorsitzenden.

Der Verbandsvorstand wird auf dem Verbandstag jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er soll einmal im Vierteljahr zusammentreten. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes bleiben bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt, soweit kein besonderer Beendigungsgrund (z.B. Amtsniederlegung oder Amtsenthebung) gegeben ist. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der drei Jahre, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl.

Besondere Vorschlagsrechte für den Verbandstag haben: die Bezirksjugendleiter für den Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses, die Verbandsschiedsrichtervereinigung für den Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses und die Bezirksvorsitzenden für ihre bis zu vier Vertreter im Verbandsvorstand. Im Übrigen gilt für die Wahlen auf dem Verbandstag § 19 Buchst. f) und § 20 der Satzung.

Für das Vorschlagsrecht der Bezirksvorsitzenden gilt: Die drei Bezirksvorsitzenden eines Landesligagebiets (Herren) wählen aus ihren Reihen je einen Vertreter, der dem Verbandstag zur Wahl als Mitglied des Verbandsvorstands vorgeschlagen wird. Erreicht keiner dieser jeweils drei Bezirksvorsitzenden eines Landesligagebiets die erforderliche Mehrheit oder ist keiner von diesen zur Amtsübernahme bereit, fällt das Vorschlagsrecht allen Bezirksvorsitzenden zu. In diesem Fall wird der Vertreter der Bezirksvorsitzenden in geheimer Wahl ermittelt.

Die unter a) und b) genannten Vorstandsmitglieder bilden das Präsidium. Soweit sie vom Vorstand ermächtigt werden, kann den Mitgliedern des Präsidiums, einzeln oder insgesamt, die Durchführung

bestimmter Aufgaben und die Ausübung sonstiger dem Vorstand nach der Satzung und den Ordnungen zustehender Rechte übertragen werden.

Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse können sich in den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums nicht durch ein anderes Ausschussmitglied vertreten lassen; Entsprechendes gilt für die übrigen Vorstandsmitglieder. In sonstigen Sitzungen ist eine Vertretung im Verhinderungsfall durch berufene Ausschussmitglieder zulässig.

Soweit vom Verbandsvorstand ein oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer berufen wurden, sind diese zu den Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums zuzuziehen; sie haben beratende Stimme. Hauptaufgabe der Geschäftsführung ist es, die Geschäftsstelle des Verbandes zu leiten (§ 46) und den Präsidenten in allen Belangen zu unterstützen, die Präsidiums-, Vorstands, Beirats- und Verbandstagsbeschlüsse durchzuführen sowie die Sitzungen des Präsidiums, des Vorstandes, des Beirats und den Verbandstag vorzubereiten. Das Präsidium kann zur Erledigung der vorbezeichneten Aufgaben sowie der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einen oder mehrere hauptamtliche/n Geschäftsführer als besondere/n Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsbefugnis des Präsidiums wird dadurch nicht berührt.

Die Beauftragten für die Sportrechtsprechung sowie die Vertrauenspersonen und Ansprechpartner für Fälle sexualisierter Gewalt haben auf Antrag das Recht, in den ihren Aufgabenkreis betreffenden Angelegenheiten vor dem Vorstand und dem Präsidium gehört zu werden.

Vertreter des WFV im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten, und zwar jeweils zwei dieser Personen gemeinsam. Das Präsidium, das den gesetzlichen Vorstand bildet, kann im Rahmen einer Geschäftsordnung einzelnen Präsidiumsmitgliedern Geschäftsbereiche zuweisen.

## **Zuständigkeiten des Verbandsvorstandes**

### **§ 25**

Der Verbandsvorstand legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest; hierzu gehört auch die Aus- und Fortbildung von Vereins- und Verbandsmitarbeitern. Er kann einzelne Mitglieder mit der Führung der Geschäfte nach diesen Richtlinien beauftragen. Er beruft die Mitglieder der Verbandsausschüsse mit Ausnahme der Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses, des Verbandsjugendausschusses, des Verbandsschiedsrichterausschusses, des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport, des Ausschusses für Frauen- und Mädchensport und des Verbandsgerichts. Aus den Mitgliedern jedes Verbandsausschusses (§ 14) beruft der Verbandsvorstand jeweils ein Mitglied auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden. Er beruft außerdem die Mitglieder der Sportgerichte der Bezirke und des Sportgerichts der Verbands- und Landesligen mit Ausnahme der Vorsitzenden, die Mitglieder des Sportgerichts der Freizeitligafußballmannschaften, die Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung sowie die Mitglieder der Bezirksvorstände, soweit diese kein Wahlamt bekleiden. Ferner beruft er die Beisitzer der Schiedsrichterausschüsse, des Schulfußballausschusses und der Bezirksjugendausschüsse, die stellvertretenden Bezirksjugendleiter, die Schulfußballreferenten, die Regional- und Bezirksauswahltrainer, die Stützpunktleiter, die Mitglieder des Trainer- und Schiedsrichterlehrstabs, die Instrukteure sowie den Ehrenrat.

Der Verbandsvorstand überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und Bezirke. Er kann die Beschlüsse der Ausschüsse und Bezirke nach Anhörung außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden. Dies gilt nicht für die Entscheidungen des Verbandstages und der Rechtsorgane.

Mehrere Ämter im WFV dürfen gleichzeitig von einer Person nur ausgeübt werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben gewährleistet erscheint (Vereinbarkeit von Ämtern). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Aufgaben sowie die zu erwartende Beanspruchung des Amtsinhabers zu berücksichtigen.

Der Verbandsvorstand legt fest, welche Ämter in keinem Fall miteinander vereinbar sind, welche Ämter grundsätzlich nicht miteinander vereinbar sind und nur aufgrund einer Ausnahmeentscheidung im Einzelfall gleichzeitig ausgeübt werden dürfen, sowie Verfahren und Zuständigkeit für Ausnahmeentscheidungen.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, jeden Verbandsmitarbeiter, der seine Amtspflichten nicht erfüllt, den Satzungen zuwiderhandelt oder die Interessen des Verbandes auf irgendeine Weise schädigt, nach erfolgter Abmahnung durch schriftlich begründete Entscheidung seines Amtes zu entheben. Anstelle einer schriftlich begründeten Entscheidung kann auch ein elektronisches Dokument erstellt und in das WFV-Postfachsystem eingestellt werden. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht, gegen die Entscheidung innerhalb von 10 Tagen Beschwerde beim Verbandsgericht einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt am Tage nach der Absendung der Entscheidung durch den Verbandsvorstand. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt.

Der Verbandsvorstand hat das Recht, zwischen den Verbandstagen notwendig werdende Änderungen der Ordnungen vorzunehmen. Diese vorläufigen Änderungen bedürfen der Zustimmung des nächsten Verbandstages. Zum Zweck von Modellversuchen kann er diese Ordnungsänderungen auf einzelne Bezirke oder Staffeln beschränken. Der Verbandsvorstand hat außerdem das Recht, Ausführungsbestimmungen zu der Satzung und den Ordnungen zu erlassen.

Der Verbandsvorstand wird weiter ermächtigt, für längstens auf die Dauer seiner Wahlzeit zur Behandlung dringender Fragen besondere Ausschüsse, Kommissionen oder Arbeitsgruppen zu bilden und die nach der Satzung bereits bestehenden Ausschüsse um einen zusätzlichen Beisitzer zu erweitern; die Mitglieder der besonderen Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen und die zusätzlichen Beisitzer der nach der Satzung bereits bestehenden Ausschüsse werden durch den Verbandsvorstand berufen. Der Verbandsvorstand kann im Falle der Dringlichkeit, und wenn die Anrufung des Verbandsgerichts zu erwarten ist, eine Angelegenheit dem Verbandsgericht zur unmittelbaren Entscheidung überweisen, auch wenn an sich eine untere Rechtsinstanz zuständig wäre.

Der Verbandsvorstand und das Präsidium beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Vorstand und Präsidium sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

## **Beirat**

### **§ 26**

Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Verbandsvorstandes,
- b) den Vorsitzenden der Bezirke oder deren Vertretern.

Der Beirat soll vierteljährlich einmal zusammentreten. Er berät vor allem Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Verbandsführung. Beschlüsse des Beirats bedürfen für ihre Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Der Beirat hat das Recht, zwischen den Verbandstagen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen. Die Vereine sind vorher in geeigneter Weise zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Beirates und der Bestätigung des nächsten Verbandstages.

## **Vizepräsident Finanzen**

### **§ 27**

Der Vizepräsident Finanzen ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Darüber hinaus verwaltet er das gesamte Vermögen des WFV. Der Vizepräsident Finanzen ist in der Ausübung seines Amtes an die Beschlüsse des Verbandstages und des Verbandsvorstandes gebunden.

## **Prüfung des Jahresabschlusses**

### **§ 28**

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zur Erlangung eines Testats ist ein Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Den Prüfungsauftrag erteilt das Präsidium.

## **Verbandsspielausschuss**

### **§ 29**

Der Verbandsspielausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden, bis zu fünf Beisitzern insbesondere für den Herrenspielbetrieb, einer Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchensport, einem Vertreter des Verbandsjugendausschusses, einem Vertreter des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport sowie einem Vertreter des Verbandsschiedsrichterausschusses. Die fünf Beisitzer für den Herrenspielbetrieb werden vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses berufen. Die Vertreter der Fachausschüsse werden, wenn die Ausschussvorsitzenden nicht selbst Mitglied werden, auf Vorschlag der jeweiligen Ausschussvorsitzenden vom Verbandsvorstand berufen. Ein Mitglied des Verbandsspielausschusses wird auf Vorschlag des Verbandsspielausschussvorsitzenden zum stellvertretenden Vorsitzenden berufen.

Für die Vorschlagsrechte gilt § 20 Absatz 2 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Ablehnung eines Vorschlages vor der Berufung eines anderen Mitgliedes des Ausschusses der Vorsitzende des Verbandsspielausschusses zu hören ist.

Dem Verbandsspielausschuss obliegt insbesondere die Organisation und Durchführung der Spiele aller Spielklassen und aller Mannschaften nach den Richtlinien des Verbandsvorstandes. Der Verbandsspielausschuss kann mit Ausnahme der Verbandsrundenspiele der Verbandsligen und Verbandsstaffeln diese Aufgaben nachgeordneten Instanzen übertragen. Der Verbandsspielausschuss macht dem Verbandsvorstand Vorschläge für Orte und Termine von Spielen der Verbandsmannschaften und ist für die jeweilige Aufstellung dieser Mannschaften verantwortlich. Der Verbands-

spielausschuss macht ferner dem Ausschuss für Qualifizierung und Leistungssport Vorschläge für die den Spielbetrieb betreffenden sportfachlichen Maßnahmen.

Der Verbandsspielausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser kann unter anderem geregelt werden, dass über Angelegenheiten des Jugendspielbetriebs der Vertreter des Verbandsjugendausschusses entscheidet.

## **Rechtsorgane**

### **§ 30**

Rechtsorgane sind das Verbandsgericht, das Sportgericht der Verbands- und Landesligen, die Sportgerichte der Bezirke und das Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften.

Die Rechtsorgane erledigen ihre Aufgaben nach Maßgabe der Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen (§ 6) und der vom WFV geschlossenen Verträge. Die Mitglieder einer Rechtsinstanz sind unabhängig und nur den geschriebenen sowie ungeschriebenen sportlichen Gesetzen unterworfen. Sie dürfen keine Verwaltungsaufgaben des Verbandes erfüllen und einem Verwaltungsorgan des Verbandes nur angehören, wenn diese Zugehörigkeit satzungsgemäß bedingt ist.

## **Verbandsgericht**

### **§ 31**

Das Verbandsgericht besteht aus seinem Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verbandsgerichts berufen, davon einer zum stellvertretenden Vorsitzenden. Das Verbandsgericht wählt aus den Beisitzern einen zum Jugendsachbearbeiter. Die Zahl der Beisitzer wird vom Verbandsvorstand auf Antrag des Vorsitzenden des Verbandsgerichts festgesetzt. Bei der Berufung der Beisitzer sind möglichst alle Spielklassen zu berücksichtigen. Mindestens ein Beisitzer ist aus den Freizeitligafußballmannschaften zu berufen. Bei der Durchführung eines Verfahrens auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB gegen einen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz muss ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer mitwirken.

§ 20 Absatz 2 der Satzung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Ablehnung eines Vorschlages der Vorsitzende des Verbandsgerichtes zu hören ist.

Das Verbandsgericht übt die Rechtsprechung in höchster Instanz nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen aus. Es kann nach Bedarf Kammern bilden, deren Zuständigkeit in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt wird. Es entscheidet in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern.

Das Verbandsgericht ist sachlich zuständig:

- a) für Berufungen gegen alle Urteile der Sportgerichte,
- b) für Angelegenheiten gemäß den besonderen Bestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des WFV,
- c) für Angelegenheiten, die der Verbandsvorstand dem Verbandsgericht unmittelbar zugewiesen hat,

d) in 1. Instanz für Verfahren gemäß § 22 Nummer 8 der Spielordnung.

Das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des WFV-Verbandsgerichts beim Verbandsgericht des SFV oder beim Bundesgericht des DFB ist nur dann zulässig, soweit eine Entscheidung für nachprüfbar erklärt worden ist und wenn eine Verletzung der DFB-Satzung oder der vom DFB oder SFV im Rahmen der DFB-Satzung erlassenen Vorschriften behauptet wird.

## **Sportgericht der Verbands- und Landesligen**

### **§ 32**

Das Sportgericht der Verbands- und Landesligen besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, der gleichzeitig Jugendsachbearbeiter ist, und zwei Beisitzern. Es entscheidet in der Regel durch Einzelrichter. Als Einzelrichter tätig werden kann jedes Mitglied des Sportgerichts. Ob in Kammerbesetzung zu entscheiden ist (mindestens drei Mitglieder), bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung.

Das Sportgericht der Verbands- und Landesligen ist zuständig:

- a) für alle Einsprüche und Vorkommnisse, die mit allen über die Bezirke hinausgehenden Verbandsspielen in Verbindung stehen,
- b) für alle Einsprüche gegen die Wertung von Entscheidungs- und Relegationsspielen
- c) bei Streitigkeiten über Geldforderungen aus sportlichen Beziehungen, soweit sie nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen, aus Anlass von Spielen gemäß Buchstabe a),
- d) in erster Instanz bei allen Verstößen gegen die für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein und für Verträge mit Spielern erlassenen besonderen Bestimmungen in der Satzung und in den Ordnungen des WFV, soweit hierfür nicht ein anderes Rechtsprechungsorgan ausdrücklich für zuständig erklärt ist,
- e) für die Einleitung und Durchführung von Verfahren gemäß § 2 Absatz 2 Buchst. d) RVO, soweit gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung des DFB eine Zuständigkeit des WFV besteht. Bei der Durchführung eines Verfahrens auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB gegen einen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz muss ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer mitwirken.

## **Sportgerichte der Bezirke**

### **§ 33**

Die Sportgerichte der Bezirke bestehen aus dem Vorsitzenden, dem Jugendsachbearbeiter, je einem Stellvertreter und abhängig vom Geschäftsanfall bis zu drei weiteren Beisitzern. Sie entscheiden in der Regel durch Einzelrichter. Als Einzelrichter tätig werden kann jedes Mitglied des Sportgerichts. Ob in Kammerbesetzung zu entscheiden ist (mindestens drei Mitglieder), bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung.

Die Sportgerichte der Bezirke sind zuständig:

- a) für alle Einsprüche und Vorkommnisse, die mit den von den Bezirksbehörden geleiteten Spielen in Verbindung stehen,

- b) für Vorkommnisse in Freundschaftsspielen; grundsätzlich ist das Sportgericht zuständig, in dessen Gebiet der Verein des Beschuldigten seinen Sitz hat,
- c) bei Streitigkeiten und Geldforderungen aus sportlichen Beziehungen, soweit sie nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen und nicht das Sportgericht der Verbands- und Landesligen oder das Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften zuständig ist; örtlich zuständig ist das Sportgericht, in dessen Gebiet der Inanspruchgenommene seinen Sitz hat,
- d) für die Einleitung und Durchführung von Verfahren gegen Trainer, soweit gemäß den Bestimmungen der Ausbildungsordnung des DFB eine Zuständigkeit des WFV besteht. Bei der Durchführung eines Verfahrens auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB gegen einen Fußball-Lehrer oder Trainer mit A-Lizenz muss ein Mitglied des Bundes Deutscher Fußball-Lehrer als Beisitzer mitwirken,
- e) in allen anderen erstinstanzlichen Rechtsprechungsangelegenheiten, für die kein anderes Rechtsprechungsorgan zuständig ist; örtlich zuständig ist das Sportgericht, in dessen Gebiet der beschuldigte oder beklagte Verein seinen Sitz hat. Bei Verfahren gegen Einzelmitglieder ist der Sitz seines Vereins maßgebend.

## **Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften**

### **§ 34**

Das Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften besteht aus dem Vorsitzenden und drei Beisitzern. Es entscheidet in der Regel durch den Vorsitzenden als Einzelrichter, doch können auch die Beisitzer als Einzelrichter tätig sein. Die anfallenden Verfahren werden nach einem Geschäftsverteilungsplan den Einzelrichtern zugeteilt. Ob in Kammerbesetzung zu entscheiden ist (mindestens drei Mitglieder), bestimmt der Vorsitzende nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung.

Das Sportgericht der Freizeitligafußballmannschaften ist zuständig für alle erstinstanzlichen Rechtsprechungsangelegenheiten, die mit den Meisterschaftsspielen und Pokalwettbewerben im Freizeitligafußball in Verbindung stehen.

## **Strafarten**

### **§ 35**

Als Strafen sind zulässig:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafe,
- c) Geldbuße,
- d) Sperre,
- e) zeitliche oder dauernde Aberkennung des Rechts, eine Verbands- oder Vereinsfunktion auszuüben,
- f) Ausschluss,
- g) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,

- h) Platzsperre,
- i) Platzaufsicht,
- j) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen,
- k) Spielverlust bei Manipulation eines oder mehrerer Spiele,
- l) Verbot, sich während eines Spieles im Innenraum des Sportgeländes aufzuhalten, wobei das Verbot den Zeitraum von 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn bis 30 Minuten nach dem Abpfiff des Spieles umfasst,
- m) befristetes Verbot zur Ausübung der Trainertätigkeit, Suspendierung und Entziehung der Trainer-Lizenz auf der Grundlage der §§ 29 ff. der Ausbildungsordnung des DFB,
- n) Streichung von der Schiedsrichterliste,
- o) Aberkennung von Punkten, unabhängig von der Wertung einzelner Spiele (§ 46 Spielordnung).
- p) Spield austragung unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander verhängt werden. Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf dem Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.

Den Ausschluss kann nur der Verbandsvorstand aussprechen.

In allen Fällen, in denen ein Einzelmitglied eines Vereins zu einer Geldstrafe, Geldbuße, Schadenersatzleistung oder Kosten verurteilt wird, kann sein Verein für die Erfüllung dieser Verpflichtung als Selbstschuldner haftbar gemacht werden.

## **Verbandsjugendausschuss**

### **§ 36**

Der Verbandsjugendausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden (Verbandsjugendleiter), dem Verbandsjugendspielleiter, einem Vertreter des Schulfußballausschusses, der Mädchenreferentin als Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchensport, dem Jugendbildungsbeauftragten, einem Vertreter der Bezirksjugendleiter sowie bis zu drei Beisitzern. Darüber hinaus soll ein weiterer Beisitzer berufen werden, der zum Zeitpunkt seiner Berufung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses haben die Bezirksjugendleiter ein Vorschlagsrecht für den Verbandstag. Der Verbandsjugendspielleiter und die nicht durch die anderen Fachausschüsse entsandten Beisitzer werden vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses berufen. Die übrigen Beisitzer der Fachausschüsse werden, wenn die Ausschussvorsitzenden nicht selbst Mitglied werden, auf Vorschlag der jeweiligen Ausschussvorsitzenden vom Verbandsvorstand berufen. Für die Berufung des Vertreters der Bezirksjugendleiter durch den Verbandsvorstand haben die Bezirksjugendleiter ein Vorschlagsrecht. Einer der Beisitzer wird vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses zum stellvertretenden Vorsitzenden berufen.

Für die Vorschlagsrechte gilt § 20 Absatz 2 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Ablehnung eines Vorschlages vor der Berufung eines anderen Bezirksjugendleiters oder sonstigen Mitgliedes des Ausschusses der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses zu hören ist.

Der Verbandsjugendausschuss hat insbesondere die Aufgabe, die Fußballjugend im WFV durch sportliche und erzieherische Arbeit zu fördern und für sie bei den Behörden Verständnis und praktische Unterstützung zu erwirken. Dem Verbandsjugendausschuss obliegt die einheitliche Leitung aller Jugendangelegenheiten im Rahmen der Jugendordnung. Der Verbandsjugendausschuss macht dem Ausschuss für Bildung Vorschläge für die sportfachlichen Maßnahmen im Jugendbereich.

## **Verbandsschiedsrichterausschuss**

### **§ 37**

Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden (Verbandsschiedsrichterobmann), dem Verbandsschiedsrichterlehrwart, einem Vertreter der Schiedsrichterobleute, bis zu sieben Beisitzern sowie dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses. Für die Wahl des Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses hat die Hauptversammlung der Verbandsschiedsrichtervereinigung (§ 3 Nummer 2 der Schiedsrichterordnung) ein Vorschlagsrecht für den Verbandstag. Der Verbandsschiedsrichterlehrwart und die Beisitzer werden vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Verbandsschiedsrichterausschusses berufen, davon ein Mitglied gleichzeitig zum stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Berufung des Vertreters der Schiedsrichterobleute durch den Verbandsvorstand haben die Schiedsrichterobleute ein Vorschlagsrecht.

Für die Vorschlagsrechte gilt § 20 Absatz 2 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Ablehnung eines Vorschlages vor der Berufung eines anderen Vertreters der Schiedsrichterobleute oder sonstigen Mitgliedes des Ausschusses der Vorsitzende des Verbandsschiedsrichterausschusses zu hören ist.

Dem Verbandsschiedsrichterausschuss obliegt insbesondere die Ausgestaltung der Struktur, die Organisation und Überwachung des Schiedsrichterwesens für die Spiele aller Spielklassen und aller Mannschaften, der Schiedsrichterbeobachtung sowie der Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter. Seine Aufgabe ist es außerdem, Initiativen zur Gewinnung und zum Erhalt von Schiedsrichtern zu entwickeln, einschließlich der Nachwuchsförderung. Der Verbandsschiedsrichterausschuss macht dem Ausschuss für Qualifizierung und Leistungssport Vorschläge für die sportfachlichen Maßnahmen im Schiedsrichterbereich.

## **Ausschuss für Freizeit- und Breitensport**

### **§ 38**

Der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport besteht aus seinem Vorsitzenden und fünf Beisitzern, von denen je einer insbesondere für die Fußballjugend, den Frauen- und Mädchensport, Futsal und die Freizeitliga tätig sein soll. Die Beisitzer werden, mit Ausnahme der Besitzerin für den Frauen- und Mädchensport, vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport berufen. Die Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchensport wird, wenn die Vorsitzende nicht selbst Mitglied wird, auf Vorschlag der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchensport vom Verbandsvorstand berufen. Einer der Beisitzer wird vom Verbandsvorstand auf Vorschlag des Vorsitzenden des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport zum stellvertretenden Vorsitzenden berufen.

Für die Vorschlagsrechte gilt § 20 Absatz 2 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Ablehnung eines Vorschlages vor der Berufung eines anderen Mitgliedes des Ausschusses der Vorsitzende des Ausschusses für Freizeit- und Breitensport zu hören ist.

Der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport hat die Aufgabe, den Freizeit- und Breitensport zu fördern, den Freizeitfußball zu pflegen sowie Angebote zu entwickeln, die fußballähnlichen Charakter haben, zum Fußball hinführen oder Fußball in einer Form beinhalten, die dem Alter, dem Geschlecht und den unterschiedlichen Interessen der Zielgruppen gerecht wird. Dem Ausschuss obliegt die Durchführung von Freizeitsportmaßnahmen nach den Richtlinien des Verbandsvorstandes. Ferner sind die Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen sowie auch andere, fußballunabhängige Aktivitäten zu unterstützen. Der Ausschuss für Freizeit- und Breitensport macht dem Ausschuss für Qualifizierung und Leistungssport Vorschläge für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern Freizeitsport sowie für die den Freizeitsport betreffenden sportfachlichen Maßnahmen.

## **Ausschuss für Frauen- und Mädchensport**

### **§ 39**

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchensport besteht aus seiner Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen sowie einer Vertreterin des Frauen- und Mädchensports aus den Bezirken. Von den Beisitzerinnen soll je eine insbesondere für den Frauenfußball, den Mädchenfußball und den Freizeitsport der Frauen tätig sein, eine soll die Vereine im Ausschuss vertreten. Darüber hinaus soll eine weitere Beisitzerin berufen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Beisitzerinnen werden, mit Ausnahme der Vertreterin aus den Bezirken, vom Verbandsvorstand auf Vorschlag der Vorsitzenden des Ausschusses für Frauen- und Mädchensport berufen, davon eine gleichzeitig zur stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Berufung der Vertreterin des Frauen- und Mädchensports aus den Bezirken durch den Verbandsvorstand haben die in den Bezirken tätigen Vertreterinnen des Frauen- und Mädchensports ein Vorschlagsrecht.

Für die Vorschlagsrechte gilt § 20 Absatz 2 der Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Ablehnung eines Vorschlages vor der Berufung einer anderen Vertreterin aus den Bezirken oder eines sonstigen Mitgliedes des Ausschusses die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchensport zu hören ist.

Der Ausschuss soll Initiativen zur Werbung von Frauen und Mädchen für den Fußball entwickeln sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Vereine im Frauen- und Mädchenfußball initiieren. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Entwicklung und Förderung von allgemeinen und fußballunabhängigen Sportangeboten für Frauen und Mädchen. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchensport macht dem Ausschuss für Qualifizierung und Leistungssport Vorschläge für die den Frauenbereich betreffenden sportfachlichen Maßnahmen.

## **Beisitzer für besondere Aufgaben**

### **§ 40**

Die Beisitzer für besondere Aufgaben unterstützen den Verbandsvorstand insbesondere bei Sonderprogrammen und bei der Verbindung zur Öffentlichkeit. Einer der Beisitzer ist für die Fragen des bezahlten Fußballsports zuständig.

Die Vertrauenspersonen und Ansprechpartner für Fälle sexualisierter Gewalt unterstützen den Verbandsvorstand im Bemühen Fällen sexualisierter Gewalt, insbesondere gegen Kinder und Jugendliche, entschieden entgegenzutreten und Präventionsmaßnahmen vorzusehen.

## **Ausschuss für Qualifizierung und Leistungssport**

### **§ 40a**

Der Ausschuss für Qualifizierung und Leistungssport hat die Aufgabe, Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln, zu initiieren, zu koordinieren und zu fördern sowie insbesondere Trainer, Übungsleiter und Führungskräfte in Verein und Verband zu qualifizieren. Dazu können Lehrstäbe gebildet werden.

Der Ausschuss steuert und verantwortet die Belange des Leistungssports und der Talentförderung.

Der Ausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern sowie je einem Vertreter des Verbandsjugend- und des Verbandsspielausschusses. Als zusätzliche Beisitzer mit beratender Stimme können ein Verbandssportlehrer, ein Talentfördergruppentrainer sowie ein DFB-Stützpunktkoordinator in den Ausschuss berufen werden. Der Vorsitz des Ausschusses soll einem der Mitglieder des Präsidiums übertragen werden. Der Vorsitzende ist zugleich Qualifizierungsbeauftragter.

Der Ausschuss bildet eine Kommission Lehrwesen, die für die Aus- und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern, für die sportfachlichen Maßnahmen sowie für die Aufgaben im Vereinsmanagement verantwortlich ist. Ihr gehören insbesondere der Verbandsschiedsrichterlehrwart, der Jugendbildungsbeauftragte sowie der Lehr- und Bildungsreferent an.

## **Bezirke, Bezirksvorstand**

### **§ 41**

Das Verbandsgebiet ist bis zum 30. Juni 2024 in 16 Bezirke eingeteilt, ab dem 1. Juli 2024 in zwölf Bezirke. Die Zuteilung der Vereine erfolgt durch den Verbandsvorstand. Die Bezirke werden vertreten durch den Bezirkstag und den Bezirksvorstand.

Der Bezirkstag ist die Versammlung der Vertreter der Vereine und der Mitglieder des Bezirksvorstandes. Er wird alle drei Jahre im Jahr eines Verbandstags, und zwar rechtzeitig vor dem Verbandstag, durchgeführt. Im Kalenderjahr 2024 werden die Bezirkstage im ersten Halbjahr entsprechend der ab dem 1. Juli geltenden Einteilung des Verbandsgebiets abgehalten; sämtliche Wahlen werden mit Wirkung zum 1. Juli durchgeführt. Die Anträge der Vereine zum Verbandstag müssen mit Begründung spätestens 14 Tage vor dem Bezirkstag dem Bezirksvorsitzenden schriftlich eingereicht oder in Form eines elektronischen Dokuments in dessen WfV-Postfach eingestellt werden.

Das Stimmrecht auf dem Bezirkstag ist wie folgt festgelegt: Die Vereine haben für je angefangene 100 Mitglieder über 18 Jahre eine Stimme. Maximal entfallen auf einen Verein 50 Stimmen. Ein Vertreter kann höchstens drei Stimmen, gegebenenfalls auch von anderen Vereinen, auf sich vereinigen. Mehr als zwei fremde Vereine dürfen jedoch von einem Vertreter nicht vertreten werden. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben je eine persönliche Stimme; im Kalenderjahr 2024 besteht das Stimmrecht der Mitglieder des Bezirksvorstands entsprechend der ab dem 1. Juli geltenden Einteilung des Ver-

bandsgebiets. Die Bestimmungen der §§ 15, 19, 20, 22 und 23 gelten sinngemäß. Auf den Bezirkstagen findet die Wahl der Delegierten für den Verbandstag statt.

Die Leitung des Bezirkes obliegt dem Bezirksvorstand nach den Weisungen der Verbandsorgane, die zugleich Aufsichtsbehörden sind. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Bezirksausschüsse und der Staffelleiter.

**Bis zum ordentlichen Verbandstag 2027, einschließlich der vorgelagerten Bezirkstage zum Verbandstag 2024 gilt:**

Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern,
- b) dem Bezirksspielleiter und bis zu zwei Stellvertretern,
- c) dem Vorsitzenden des Sportgerichts und bis zu zwei Stellvertretern,
- d) dem Bezirksjugendleiter und bis zu zwei Stellvertretern,
- e) dem Bezirksschiedsrichterobmann und bis zu zwei Stellvertretern,
- f) dem Kassierer und bis zu zwei Stellvertretern,

Der Bezirksvorstand kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden, die für die Bereiche

- a) Bildung und Qualifizierung,
- b) DFBnet,
- c) Ehrenamt,
- d) Frauen- und Mädchensport,
- e) Freizeit- und Breitensport,
- f) Integration,
- g) Kommunikation

verantwortlich sind.

Die Übertragung der Ämter wird wie folgt vorgenommen, im Kalenderjahr 2024 jeweils mit Wirkung zum 1. Juli:

- Zu
- a) bis c) durch Wahl auf dem Bezirkstag, ausgenommen die jeweiligen Stellvertreter,
  - d) nach Wahl auf der vor dem Bezirkstag stattfindenden Hauptversammlung der Fußballjugendleiter der Vereine Bestätigung durch den Bezirkstag, ausgenommen die jeweiligen Stellvertreter,
  - e) nach Wahl durch die Schiedsrichterableute des Bezirkes oder Bestimmung durch den Verbandsschiedsrichterausschuss (§ 2 Nummer 3 SR-Ordnung) Bestätigung durch den Bezirkstag, ausgenommen die jeweiligen Stellvertreter,
  - f) bis m) sowie die Stellvertreter a) bis f) auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden Berufung durch den Verbandsvorstand auf die Dauer einer Wahlperiode.

Im Übrigen werden die Verbandsmitarbeiter des Bezirkes, soweit sie kein Wahlamt bekleiden, auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem betroffenen Verbandsausschuss und

dem betroffenen Bezirksvorstandsmitglied gem. § 25 vom Verbandsvorstand berufen. Entsprechendes gilt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Verbandsmitarbeiters (§ 42 Absatz 4 Satzung).

**Ab dem ordentlichen Verbandstag 2027 und den diesem vorgelagerten Bezirkstagen gilt:**

Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden,
- b) dem Bezirksspielleiter,
- c) dem Vorsitzenden des Sportgerichts,
- d) dem Bezirksjugendleiter,
- e) dem Bezirksschiedsrichterobmann,
- f) der Vertreterin für den Frauen- und Mädchensport
- g) dem Kassierer.

Der Bezirksvorstand kann um bis zu fünf Beisitzer erweitert werden, die für die Bereiche

- h) Bildung und Qualifizierung,
- i) DFBnet,
- j) Ehrenamt,
- k) Freizeit- und Breitensport,
- l) Integration,
- m) Kommunikation

verantwortlich sind.

Aus den Mitgliedern des Bezirksvorstandes beruft der Verbandsvorstand ein Mitglied auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden zum stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.

Die Übertragung der Ämter wird wie folgt vorgenommen:

- Zu
- a) bis c) und f) durch Wahl auf dem Bezirkstag,
  - d) nach Wahl auf der vor dem Bezirkstag stattfindenden Hauptversammlung der Fußballjugendleiter der Vereine Bestätigung durch den Bezirkstag,
  - e) nach Wahl durch die Schiedsrichterableute des Bezirks oder Bestimmung durch den Verbandsschiedsrichterausschuss (§ 2 Nummer 3 SR-Ordnung) Bestätigung durch den Bezirkstag,
  - g) bis m) auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden Berufung durch den Verbandsvorstand auf die Dauer einer Wahlperiode.

Im Übrigen werden die Verbandsmitarbeiter des Bezirks, soweit sie kein Wahlamt bekleiden, auf Vorschlag des Bezirksvorsitzenden im Einvernehmen mit dem betroffenen Verbandsausschuss und dem betroffenen Bezirksvorstandsmitglied gem. § 25 vom Verbandsvorstand berufen. Entsprechendes gilt im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Verbandsmitarbeiters (§ 42 Absatz 4 Satzung).

## **Grundsätze der Geschäftsabwicklung**

Der Bezirksvorstand soll einmal im Vierteljahr zusammenkommen. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Bezirksvorstandes ein. Auf Verlangen von vier Mitgliedern ist die Sitzung unverzüglich einzuberufen. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Bezirksvorstand kann zu allen Sitzungen einen oder mehrere sachkundige Vertreter beratend hinzuziehen.

In dringenden Angelegenheiten ist der Bezirksvorsitzende ermächtigt, Eilentscheidungen zu treffen. Diese sind bei der darauffolgenden Sitzung des Bezirksvorstandes bekanntzugeben.

Über alle Sitzungen des Bezirksvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Verbandsvorstand zuzuleiten.

## **Verbandsmitarbeiter**

### **§ 42**

Die Mitarbeiter in den Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen des WFV sollen die Mitgliedsvereine angemessen repräsentieren, insbesondere im Hinblick auf Herkunft, Nationalität und ethnische Abstammung der Einzelmitglieder.

Jedes Amt im WFV ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung und Ordnungen des WFV gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

Die Mitarbeiter des Verbandes sind ehrenamtlich tätig, soweit nicht die Satzung etwas anderes zulässt. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben mit größter Sorgfalt und gebührender Eile zu erledigen. Sie haben das Recht und die Pflicht, jede ihnen bekanntgewordene Verzögerung eines Verfahrens, etwaige Verletzungen der Satzung und Ordnungen sowie sonstige Pflichtwidrigkeiten zu beanstanden.

Jeder Verbandsmitarbeiter muss Mitglied eines dem WFV angehörigen oder angeschlossenen Vereines sein. Kein Verbandsmitarbeiter darf an der Behandlung einer Angelegenheit teilnehmen, wenn sein eigener Verein beteiligt ist. Ein Verbandsmitarbeiter kann auch nicht dem Verband gegenüber als Vertreter seines Vereins auftreten.

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung eines Verbandsmitarbeiters zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der betreffende Verbandsmitarbeiter auf Bezirksebene das zuständige Mitglied des Bezirksvorstandes, auf Verbandsebene den Vorsitzenden des zuständigen Verbandsausschusses oder Gremiums, in allen übrigen Fällen das zuständige Verbandsvorstandsmitglied zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit ein Mitglied des Bezirksvorstandes oder den Vorsitzenden eines Verbandsausschusses, so trifft die Entscheidung das Präsidium.

Ein aus irgendwelchen Gründen ausscheidender Verbandsmitarbeiter kann vom Verbandsvorstand bis zum Ablauf der Wahlperiode bzw. bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag ersetzt werden.

*(§ 43 anlässlich des WFV-Verbandstags am 12.05.2018 ersatzlos gestrichen.)*

## **Ehrenrat**

### **§ 44**

Der Ehrenrat besteht aus seinem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird vom Verbandsvorstand auf Antrag des Vorsitzenden des Ehrenrats festgesetzt.

Der Ehrenrat vermittelt auf Antrag im Fall von Streitigkeiten, an denen Mitgliedsvereine, Verbandsorgane oder deren jeweilige Mitglieder beteiligt sind. Er ist darüber hinaus zu Entscheidungen von verbandspolitischer Bedeutung zu hören.

## **Geschäftsjahr, Spieljahr**

### **§ 45**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

## **Geschäftsstelle**

### **§ 46**

Der WFV unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Unterstützung des Vorstandes und der Ausschüsse eine Geschäftsstelle, die von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet wird.

Die in der Geschäftsstelle hauptamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können zu den Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Verbandes hinzugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht. Geschäftsführer (§ 24 Absatz 6) haben beratende Stimme.

## **Finanzierung**

### **§ 47**

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch nachstehend aufgeführte Einnahmequellen aufgebracht:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Veranstaltung repräsentativer Spiele,
- c) Spielklassenbeitrag der Vereine (§ 10 FinO),
- d) Sonderbeitrag der Vereine (§ 11 FinO),
- e) Geldstrafen, Verfahrenskosten und Gebühren sonstiger Art,
- f) besondere Umlage,
- g) Stiftungen und sonstige Zuschüsse.

Die Höhe der finanziellen Leistungen wird durch den Verbandstag festgelegt.

## **Verbandsausweise**

### **§ 48**

Die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Verbandes und der Bezirke, die Ehrenmitglieder und die hauptamtlichen Verbandsmitarbeiter erhalten digitale Ausweise, die zum freien Eintritt bei allen fußballsportlichen Veranstaltungen im Verbands- bzw. Bezirksgebiet berechtigen. Ausgenommen von dieser Berechtigung sind Heimspiele der Lizenzspielermannschaften.

## **Protokolle und Beschlüsse**

### **§ 49**

Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Verbands- und Bezirksorgane ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist umgehend der Geschäftsstelle zuzuleiten. Die Beschlüsse des Verbandstages sind jeweils von dem neugewählten Präsidenten und den Vizepräsidenten zu unterzeichnen.

## **Satzungsänderungen**

### **§ 50**

Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Beirat hat das Recht, zwischen den Verbandstagen notwendig werdende Änderungen der Satzung vorzunehmen (§ 26).

## **Auflösung des Verbandes, Fusion**

### **§ 51**

Die Auflösung des Verbandes oder seine Fusion mit einem oder mehreren anderen Verbänden kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf einem Verbandstag beschlossen werden. Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 50 abgeändert werden. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes oder Fusion kann niemals als Dringlichkeitsantrag gestellt werden, sondern muss ausdrücklich als solcher auf der Tagesordnung des Verbandstages stehen.

Der die Auflösung beschließende Verbandstag hat drei Liquidatoren zu wählen, welche die Liquidation des WFV durchzuführen haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Württembergischen Landessportbund e.V. bzw. dessen Rechtsnachfolger, mit der Maßgabe, dass es für gemeinnützige Zwecke des Sports zu verwenden ist. Für eine Fusion in Betracht zu ziehende Verbände müssen ebenfalls die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 51 ff. AO erfüllen und die Förderung des Sports als Satzungszweck bestimmt haben.

## **Inkrafttreten**

### **§ 52**

Diese Satzung wurde vom 24. Ordentlichen Verbandstag am 2. Juli 1994 beschlossen. Sie tritt ab diesem Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.